

## 4. Kindergarten-Newsletter



Aschaffenburg, 09.06.2020

Die nächsten Termine stehen fest!

### Ausweitung der Notbetreuung ab dem 15. Juni 2020

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Betretungsverbote für gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 30. Juni 2020 verlängert.

Jedoch wird – wie bereits angekündigt – **ab dem 15. Juni 2020 die Notbetreuung in diesen Kindertageseinrichtungen auf folgende Gruppen ausgeweitet.**

#### ➤ Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 gemäß Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayEUG schulpflichtig werden, dürfen ab 15. Juni 2020 ihre Kita wieder besuchen.

Das sind die Kinder,

- die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Zum 25. Mai 2020 wurde bereits den Vorschulkindern die Möglichkeit zum Kita-Besuch gegeben. Nun folgt der nächstjüngere Jahrgang.

#### Geschwister

Auch Kinder, die mit den eben genannten Kindern in einem Haushalt leben und in derselben Einrichtung betreut werden, dürfen ab 15. Juni 2020 betreut werden. Diese Kinder werden zwar mit dem Begriff „Geschwisterkinder“ umschrieben, auf ein Verwandtschaftsverhältnis kommt es aber ausdrücklich nicht an. Es sollte darauf geachtet werden, Geschwisterkinder in der gleichen Gruppe zu betreuen, um keine zusätzlichen möglichen Infektionsketten zu eröffnen.

- #### ➤ Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen **ab dem 1. Juli 2020 alle Kinder** wieder regulär in ihrer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

#### Wichtige Information zu den Elternbeiträgen

Sofern Sie als Kita-Träger das Angebot des Freistaats Bayern zum Beitragsersatz annehmen, möchten wir Sie bitten, die Eltern darüber in Kenntnis zu setzen, dass **die tatsächliche Inanspruchnahme der Notbetreuung dazu führt, dass der Träger in diesem konkreten Fall keinen Gebrauch vom Beitragsersatz machen kann.** *Dies heißt, Sie bekommen für diesen Monat den Beitrag belastet!*

**Bitte beachten Sie auch die weiteren Anhänge (Regelungen, Formulare)**

# Betreuung in den Zeiten von Corona – Regelungen für den Kiga-Alltag

Aschaffenburg, 09.06.2020

Liebe Eltern,

Sie bringen Ihr Kind zur Betreuung wieder zu uns in den Kindergarten. Zum Schutz von Kindern, päd. Personals und Ihnen, bitten wir Sie folgende Regelungen einzuhalten.

1. Beim Bringen und Abholen bitte im Kindergarten einen **Mundschutz tragen! Abstandsregelungen** von mind. 1,5 mtr. **einhalten**.
2. Nur noch **eine Person betritt mit dem Kind den Kindergarten!** Andere Begleitpersonen warten bitte vor dem Eingang. Auch hier gilt die Abstandsregelung von mind. 1,5 mtr. – bitte beachten! Ausnahme Geschwisterkinder, die nicht alleine vor dem Kindergarten warten können.
3. Bringen und Abholen ist aktuell nur über den **Eingang Treibgasse (Holztor)** möglich. Die Tür ist verschlossen und es muss geklingelt werden. Bitte nur in Ihrer Gruppe klingeln!
4. Es gibt „**Bring- und Abholzonen**“ für die Eltern. Bitte bringen Sie Ihr Kind **vor die gelbe Gruppenglastüre und warten Sie dort**. Eine Mitarbeiterin holt Ihr Kind dann dort ab, bzw. bringt es bei der Abholung zur gelben Glastür. Notfalls rufen Sie bitte in die Gruppe hinein. Auch hier gilt es die **Abstandsregelung** einzuhalten, falls ein Elternteil wartet! Evtl. ist Ihr Kind zur Abholung auch im Garten.
5. **Warmes Mittagessen** ist seit Montag, 04.05.2020 wieder möglich. Die Abbuchungen werden in den Monaten Mai, Juni, Juli jeweils am Monatsende erfolgen, da wir dann wissen, ob wir Ihnen den Beitrag belasten dürfen. (bei Nutzung der Betreuung, für mind. einen Tag oder mehr entfällt die Übernahme durch den Freistaat)
6. **Bei Krankheitssymptome jeglicher Art** (Schnupfen, Husten, usw.), **darf das Kind nicht in den Kindergarten gebracht werden, bzw. muss abgeholt werden**. (Auflage des Ministeriums). Ausnahmen sind hier allergiebedingte Symptome. (ärztliche Bestätigung notwendig)
7. Die **Einteilung der Gruppen erfolgt fest in die Stammgruppe**, da die Gruppen fest gebildet werden und sich im Alltag nicht durchmischen sollen. Aktuelle Empfehlungen des Ministeriums. Die gebuchten Betreuungszeiten sind möglich. Es werden **morgens und nachmittags keine generellen Auffanggruppen gebildet**. Gruppenezusammenlegungen sind nur dann, wenn es personell nicht anders machbar ist. Das Mittagessen finden in jeder Gruppe gemeinsam statt, keine Trennung von Warm- und Kaltessen. Geschwisterkinder aus unterschiedlichen Gruppen werden in einer Gruppe betreut.
8. Zu **Geburtstagsfeiern dürfen selbst gebackene oder zubereitete Speisen nicht** mehr mitgebracht werden. Einzelne abgepackte Dinge, z. B. Eis, Waffeln, Kekse, etc. können ausgegeben werden.
9. Eine **gemeinsame Speisenzubereitung darf aktuell nicht mehr stattfinden**, daher finden vorerst keine gesunden Frühstücke, fette Schnittchen Tage oder ähnliches mehr statt. Obst- und Gemüserohkost können auch nicht mehr auf den Tischen stehen, die Schulobst-Lieferungen sind vorerst ebenfalls ausgesetzt. Bitte geben Sie ggf. Obst und Rohkost mit in die Frühstücksbox Ihres Kindes.

Ihr Kindergartenteam von St. Agatha



## Erklärung zur Berechtigung zu einer Betreuung – Kinder, die im Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden

**Diese Erklärung wird auf Verlangen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgegeben.**

<hr/>	
<i>Kindertageseinrichtung</i>	
<hr/>	geb. <hr/>
<i>Nachname, Vorname des Kindes</i>	<i>Geburtsdatum des Kindes</i>
<hr/>	
<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>	
<hr/>	
<i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i>	
<hr/>	
<i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils</i>	

### **Angaben zum Kind:**

- Das angegebene Kind wird im Schuljahr 2021/2022 gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG schulpflichtig (Das sind die Kinder, die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden, deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben, **oder** die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden).
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

---

Ort, Datum

Unterschrift



## Erklärung zur Berechtigung zu einer Betreuung – Geschwisterkinder von Kindern, die im Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden

Diese Erklärung wird auf Verlangen in der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgegeben.

Kindertageseinrichtung	
Nachname, Vorname des <b>bereits betreuten Kindes</b>	geb. _____ Geburtsdatum des Kindes
Nachname, Vorname des <b>Geschwisterkindes</b>	geb. _____ Geburtsdatum des Kindes
Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Nachname, Vorname des 1. Elternteils	
Nachname, Vorname des 2. Elternteils	

### Angaben zum Kind:

- Das angegebene Kind wird im Schuljahr 2021/2022 gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG schulpflichtig (Das sind die Kinder, die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden, deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben, **oder** die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden).
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Ort, Datum

Unterschrift